

Die Meisterprüfung im Tischlerhandwerk

Die Anmeldung zum Modul 1 erfolgt erst nach Ihrer Plangenehmigung (es wird wenn noch möglich Ihr Terminwunsch berücksichtigt)

Die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer OÖ legt in Zusammenarbeit mit der Landesinnung der Tischler OÖ folgende Vorgaben im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen fest. Mit dieser Maßnahme ist gewährleistet, dass optimale, durchschaubare und vor allem unserer Zeit entsprechende Prüfungsvoraussetzungen geschaffen sind. Wirtschaftliche Verarbeitung der benötigten Materialien, ansprechend gestaltete Formen und hohe handwerkliche Qualität werden von einer Meisterarbeit erwartet.

I. Das Meisterstück (Modul 1)

Lt. § 8 Abs. 1 der Meisterprüfungsordnung BGB1. 65/2020 muss die Prüfarbeit folgende Fertigkeiten umfassen:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage,

- 1. die für die Erstellung von Werkstücken bzw. Teilen von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, notwendigen Arbeitsabläufe zu planen,
- 2. Materialien, Werkzeuge sowie gegebenenfalls Maschinen bzw. Anlagen zu organisieren, die für die Erstellung von Werkstücken bzw. Teilen von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, benötigt werden,
- 3. Werkstücke bzw. Teile von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Normen und Verordnungen herzustellen,
- 4. qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen und
- 5. das fertige Werkstück bzw. Teil eines Werkstücks fachgerecht zu präsentieren.

1.) Zugelassene Projektarbeiten:

- Bautischlerarbeiten, z.B. Haustüren, Fenster, Treppen, etc.
- Möbel aus dem Wohn- und Arbeitsbereich
- vorzugsweise Sonder- und Einzelmöbelstücke

2.) Einreichprojekt

Besteht aus einem Fertigungsplan, einer Übersichtszeichnung incl. Beschreibung, eine nach Arbeitsschritten detaillierte Zeitaufstellung und einer Vorkalkulation.

Das Projekt muss spätestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn freigegeben sein!!

Für die Prüfarbeit muss ein kompletter Fertigungsplan laut ÖNORM A 6210 (als AutoCAD-Datei = dwg) gezeichnet werden. Die Ansichten (Grundriss, Ansicht, etc.) müssen im Maßstab 1:10 oder 1:20 gezeichnet sein. Schnitte und Details sind im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Papiergröße dazu ist so zu wählen, dass eine durchgehende Schnittführung möglich ist, z.B. gesamter Kreuzriss-Schnitt. Bevorzugte Plangestaltung: alle Schnitte und Details auf einem Gesamtplan. Papierformate größer als DIN A0 sind nicht erlaubt. Auf die Einhaltung der Maßgenauigkeit in Bezug auf Werkzeichnung zum gefertigten Meisterstück wird besonders hingewiesen. Sämtliche Beschlägeteile und deren Platzierung müssen aus dem Fertigungsplan für die Prüfungskommission ersichtlich sein.

Die Übersichtszeichnungen und eine dazugehörige fachgerechte Beschreibung muss als Titelblatt im DIN A3/A2 Format dargestellt sein.

Die geplante Arbeitszeit ist in Vorarbeit (Zeit nach Aufwand) und Prüfarbeit (40 Stunden) detailliert aufzugliedern. Eine Vorkalkulation ist der Einreichung beizulegen und dient als Grundlage für die Präsentation.

3.) Mussvorgaben für das Meisterstück:

- Holzverbindungen (Dübel, Zinken, Schlitz, Zapfen, usw.)
- Anleimer auf Gehrung
- Bei Möbel mind. eine Tür od. ein beweglicher Teil mit ähnlichem Schwierigkeitsgrad
- Bei Möbel mind. eine Massivholz Schublade, gezinkt, wahlweise klassische Ladenführung in Holz oder mit Unterflur-Metallauszug.
- Fertige Oberflächen (Lack, Wachs, Öl)
- CNC-Arbeit als Prüfarbeit

4.) Nicht verwendet bzw. nicht gefertigt werden dürfen:

- Einfache aufschlagende Türen
- Aufgeschraubte Ladenvorderstücke
- Beschichtete Span- oder Faserplatten
- Einbohrbänder bei Möbel
- Furnierkanten 2mm
- Topfbänder

5.) Erlaubte Vorarbeiten und Leistungen:

- Rohzuschnitt Massivholz
- Rohzuschnitt Platten
- Aushobeln von Massivholz
- Kanten anleimen
- Furnieren
- Maßgenaues Zuschneiden bzw. Ablängen diverser Stücke ist Teil der Prüfarbeit.
- Zukauf Teile und Halbfabrikate (Intarsien, Schnitzereien, Drechslerarbeiten) etc.

Vorarbeiten mit CNC Technologie dürfen nur in einem Umfang ausgeführt werden, welche die festgelegten Vorgaben nicht mindern und nur zur Formgebung diverser Möbelteile dienen.

Für **Vorgaben** (siehe Punkt 3) welche am Prüfstück **nicht im ausreichenden Maße** vorhanden sind, werden von der Prüfungskommission **zusätzliche Arbeiten** festgelegt und sind während der Prüfzeit zu fertigen.

<u>Falls der Entwurf eines Meisterstückes Teile der Vorgaben aus Punkt 3 bzw. 4 nicht zulässt, müssen Elemente, bzw.</u>
<u>Beschläge mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad in der Prüfarbeit enthalten sein.</u>

Die gesamte Prüfungszeit beträgt incl. Zusatzarbeit max. 40 Stunden.

Das Meisterstück muss sich in Form, Größe und Ausführung deutlich von einem Prüfstück der Lehrabschlussprüfung unterscheiden!

Wichtiger Hinweis:

Die Genehmigung des Meisterstückes bestätigt lediglich die Übereinstimmung der Vorgaben zu Pkt.3, 4, 5. im Einreichplan.

Darin enthaltene Fehler betreffend Konstruktion, sowie einem Meisterstück nicht entsprechende Ausführungen, obliegen der Verantwortung des Kandidaten und sind nach fachlichen Kenntnissen zu vermeiden.

Nach der Plangenehmigung dürfen keine Änderungen durchgeführt werden!